

Abwägung

zu den Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Behörden,
der sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit

zum Entwurf der Neuaufstellung der
Gestaltungssatzung



Stand: 14.12.2017

Abwägung zur Neuaufstellung der Gestaltungssatzung der Stadt Finsterwalde

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen, Anregungen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung		
						Anwesende	ja	nein
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange								
1	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege	09.10.2017	23.10.2017	Die unter § 11 technische Anlagen Punkt 2 formulierte Ausgangsregelung ist nicht zu befeuern. Die Formulierung ist zu allgemein gehalten. Sie assoziiert, dass eine Solaranlage als ein Gestaltungselement in die straßenraumzugewandten Fassaden und Dachflächen einsetzbar wäre. Durch die Beschaffenheit einer Solaranlage (u.a. Farbe, reflektierende Oberfläche, Art der Montage) dominieren Solaranlagen an Dachflächen und Fassaden, wodurch sie das historische Erscheinungsbild einer Dachfläche und /oder einer Fassade deutlich verändern und entstehen. Daher sind Solaranlagen an den straßenraumzugewandten Fassaden und Dächern ohne Ausnahme unzulässig.	Die Festsetzung § 11 technische Anlagen wird folgendermaßen geändert: Für den Teilbereich B innerer Stadtkernbereich wird die Zulässigkeit von Solaranlagen an den straßenraumzugewandten Fassaden und Dächern grundsätzlich ausgeschlossen. Die Festsetzung § 11 technische Anlagen Punkt (3) lautet dann: Die Anbringung von Solarzellen an den straßenraumzugewandten Fassaden und Dächern ist grundsätzlich unzulässig. Für den allgemeinen Geltungsbereich wird die Abweichung beibehalten, unter der Bedingung, dass die Solaranlagen sich von konventionellen Dachdeckungen nicht unterscheiden. Die Festsetzung § 11 technische Anlagen Punkt (2) lautet dann: Die Anbringung von Solarzellen an den straßenraumzugewandten Fassaden und Dächern ist unzulässig. Abweichungen sind nur dann möglich, wenn sich die Solaranlagen technisch und gestalterisch in die Fassadenelemente und Dachdeckungen integrieren bzw. die Solarelemente wie konventionelle Fassaden- und Dachsysteme eingesetzt werden.			
2	Landkreis Elbe-Elster, Stabstelle Kreisentwicklung, Amt für Kreisentwicklung	09.10.2017	13.11.2017	Untere Bauaufsichtsbehörde: Bauordnungsrechtliche Belange sind unter Einbeziehung von Änderungen der Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung vom 19. Mai 2016 Bestandteil der Gestaltungssatzung und sind berücksichtigt. Weitergehende Änderungen sind Bestandteil von örtlichen Bauvorschriften und damit zulässig. Planungsrechtliche Belange werden durch die Satzung nicht berührt. Allerdings sollte bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für Bereiche, die auch im Geltungsbereich der Satzung liegen, darauf geachtet werden, dass planungsrechtliche Festsetzungen, bspw. zu Höhen und Geschossigkeiten, den Satzungsregelungen nicht widersprechen	Die beteiligten Behörden der Kreisverwaltung haben keine Einwände. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.			

Abwägung zur Neuaufstellung der Gestaltungssatzung der Stadt Finsterwalde

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen, Anregungen	Abwägung 14.12.2017	Beschlussfassung, Abstimmung		
						Anwesende	ja	nein
				<p>Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmt dem Entwurf zu.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde stimmt dem Satzungsentwurf zu</p> <p>Die untere Wasserbehörde hat keine Einwände gegen die Neuaufstellung der Satzung</p> <p>Aus der Sicht des Gesundheitsamtes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Belange der Brandschutzstelle werden nicht berührt. Vorgaben des Bauordnungsrechtes zur Sicherung des zweiten Rettungsweges über Rettungsgerät der Feuerwehr (Öffnungsgröße der Rettungsfenster, Austritte für zu weit zurückliegende Öffnungen) sowie Aufstell- und Bewegungsflächen und deren Zugängen bzw. Zufahrten bleiben unberührt.</p>				

Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Planauslegung in der Zeit vom 02.11.2017-01.12.2017

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Gestaltungssatzung Finsterwalde:
Auswahl technisch und gestalterisch integrierter Solarmodule:



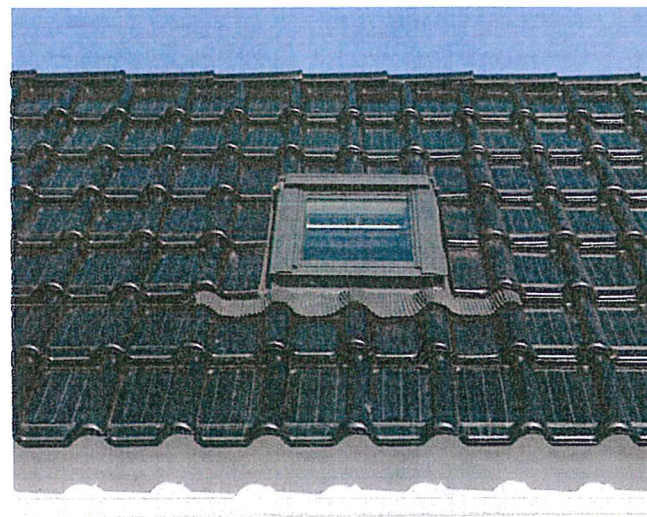
Ziegelrote Solarmodule auf einem Bauernhaus bei Freiburg



Solardachziegel aus Ton: kleine Solarzellen werden auf Tonziegel geklebt

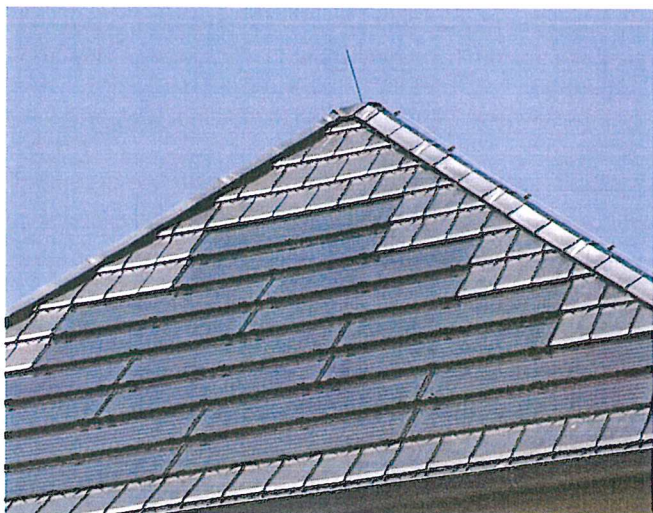


Solardachziegel in Schieferoptik

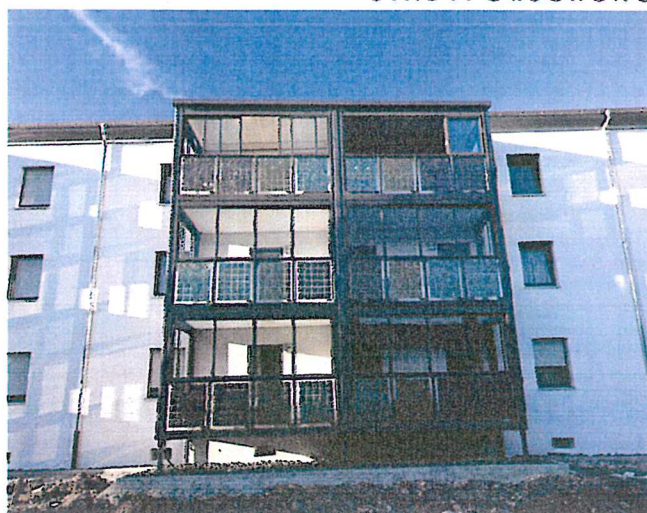


Solarziegel von Panotron Energy Systems: Hybridsystem zur Strom- und Warmwassergewinnung

Gestaltungssatzung Finsterwalde:
Auswahl technisch und gestalterisch integrierter Solarmodule:



Stromerzeugende Schindeln



Solarzellen in Balkone integriert



Solare Fensterläden



Gestaltungssatzung Finsterwalde:
Auswahl technisch und gestalterisch integrierter Solarmodule:
Teslas „Solar Roof“

